

1. Die Prämiensätze dieser Police gelten für Verladungen mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, die

a) ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sind:

Germanischer Lloyd	100 A 4
Lloyd's Register	100 A 1 oder BS
American Bureau of Shipping	A 1
Bureau Veritas	1 3/3 E
Japanese Marine Corporation	NS*
Norske Veritas	1 A 1
Registro Italiano	100 A.1.1.Nav.L
Schiffsregister der UdSSR	P $\frac{4}{1}$ C oder KM
Polnisches Schiffsregister	KM

und

b) nicht älter als 15 Jahre sind.

2. Für Verladungen mit gemäß 1 a) klassifizierten Schiffen, die regelmäßig nach einem veröffentlichten Fahrplan in den darin bestimmten Häfen laden und löschen (Linienfahrzeuge), gelten die Prämiensätze dieser Police auch dann, wenn die Schiffe älter als 15 Jahre aber nicht über 25 Jahre alt sind, ausgenommen

a) gecharterte Schiffe

b) Schiffe unter 1000 BRT (Volldeckervermessung).

3. Verladungen mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, für die die Prämiensätze dieser Police nicht gelten, sind ebenfalls versichert, jedoch nur gegen eine von Fall zu Fall zu vereinbarende Zulageprämie.

Verladungen mit anderen Seefahrzeugen sind nur versichert, wenn Prämie und Bedingungen vor Beginn der Verladung vereinbart worden sind.